

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Ostumgehung Frankfurt am Main Endausbau der A 661 zwischen AS Friedberger Landstraße und AS Frankfurt a.M. – Ost mit Direktrampe, Verflechtungstreifen, Aufhebung Alleespange und erweiterter Lärmschutz;

hier: Durchführung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung im 2. Planänderungsverfahren nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 73 Abs. 3, Abs. 8 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), § 22 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), §§ 5 und 3 Abs. 1, Abs. 2 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)

Am 09.07.2020 wurde vom damaligen Vorhabenträger – Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement – Standort Fulda – erstmalig die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für Endausbau der Bundesautobahn (BAB) 661 (Ostumgehung Frankfurt am Main) beim Regierungspräsidium Darmstadt beantragt. Mit Datum vom 08.10.2021 hat der Vorhabenträger bei der Anhörungsbehörde Unterlagen zur 1. Planänderung eingereicht.

Eine Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Ursprungsverfahren und zur 1. Planänderung ist in der Stadt Frankfurt am Main erfolgt.

Mit Schreiben vom 04.08.2022 hat die Anhörungsbehörde ihren Vorlagenbericht sowie die Planunterlagen und die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen an die Planfeststellungsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) zur Entscheidung weitergeleitet.

Die nunmehr als Vorhabenträgerin zuständige Autobahn GmbH des Bundes hat mit Schreiben vom 18.01.2023, eingegangen bei der Planfeststellungsbehörde am 24.01.2023, die Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 17a FStrG in Verbindung mit § 73 HVwVfG für die 2. Änderung des Plans zur Ostumgehung Frankfurt am Main Endausbau der A 661 zwischen AS Friedberger Landstraße und AS Frankfurt a.M. – Ost mit Direktrampe, Verflechtungstreifen, Aufhebung Alleespange und erweiterter Lärmschutz beantragt. Die Änderungen der Planunterlagen wurden veranlasst durch die im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse aufgrund der erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen. Die Planänderung umfasst ergänzte immissionsschutztechnische Unterlagen sowie Unterlagen zum Klimaschutzbelang in der Planfeststellung. Im Einzelnen wurden folgende Unterlagen zur 2. Planänderung eingereicht:

- Erläuterungsbericht (U 01b)
 - o Anlage 1: Ermittlung der Treibhausgasemissionen aus dem Verkehr - neu -
 - o Anlage 2: Ermittlung der Lebenszyklusemissionen - neu -
- Allgemein verständliche Zusammenfassung nach §16 Abs.I Nr. 7 UVPG (U 01.1a)
- Schalltechnischer Lageplan - Bereich Bornheim und Seckbach (U 07 Blatt 2a)
- Schalltechnischer Lageplan - Bereich Friedberger Straße (U 07 Blatt 4)
- Erläuterungsbericht der Immissionstechnische Untersuchung (U 17.0a)
- Ergänzung zur Variantenabwägung mit Anlagen - neu - (U 17.1, Blatt 2)
- Ergebnis schalltechnischer Berechnung - Bereiche Seckbach und Bornheim (U 17.2 Tabelle 2a)
- Ergebnis schalltechnischer Berechnung-Bereich Friedberger Landstraße - neu - (U 17.2 Tabelle 4)

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Auslegung des geänderten Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) wird gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet erfolgen.

Der nunmehr geänderte Plan kann in der Zeit vom

22. Februar 2023 bis einschließlich 21. März 2023

im Verwaltungsportal des Landes

(<https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/straßenbau-bekanntmachungen-planfeststellung>)
und dem UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG liegt der geänderte Plan in der Zeit vom 22. Februar 2023 bis einschließlich 21. März 2023 bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main im Stadtplanungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, Atrium, während der Dienststunden

montags, dienstags, donnerstags und freitags

in der Zeit von 07.10 Uhr bis 15.40 Uhr

sowie mittwochs

von 07.10 Uhr bis 19.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass die Unterlagen durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (Referat Planfeststellung Bundesautobahnen, Ansprechpartner Herr Lars Zimmer, Telefonnummer: 0611 815 2681, E-mail: lars.zimmer@wirtschaft.hessen.de) durch Versendung in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden können.

1. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben insgesamt berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis spätestens 21. April 2023** (maßgeblich ist der Eingang der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels), entweder beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Ref. VI 6 Planfeststellung Bundesautobahn, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden oder bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main im Stadtplanungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Für die Erklärung zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt der Stadt Frankfurt am Main ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer (069) 212-44116 erforderlich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein fristwahrender Eingang der schriftlichen Einwendung im Zweifel nicht durch Einwurf in den oben genannten Briefkasten des Stadtplanungsamtes gewährleistet werden kann, sondern nur nachweisbar ist, wenn für die an das Stadtplanungsamt adressierte Einwendung der Nachtbriefkasten im Eingangsbereich des Zentralen Postbetriebes in der Limpurgergasse 8, auf der Rückseite des Rathauses Römer, genutzt wird.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung sowie den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders erkennen lassen. Soweit die Beeinträchtigung von Grundeigentum geltend gemacht wird, sollte die Gemarkung und die Flur- und Flurstücksnummer des betroffenen Grundstücks angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch, soweit die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HVwVfG).

Nach Ablauf der zuvor genannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, soweit diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a FStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen) von der Auslegung des geänderten Planes. Auf § 17a FStrG i.V.m. 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG wird hingewiesen (s.o. Ziffer 1).
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Erörterungstermin erörtert werden. Dieser kann durch eine Online-Konsultation oder, mit Einverständnis der Beteiligten, durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden (§ 5 PlanSiG). Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 2 FStrG). Findet ein Erörterungstermin, eine Online-Konsultation oder eine Telefon- oder Videokonferenz statt, wird dies rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitige Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin oder der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Vollmacht ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie bzw. ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin, die Online-Konsultation bzw. die Telefon- oder Video-Konferenz sind nicht öffentlich. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung einer Einwendung, die Teilnahme an einem Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder eine Telefon- oder Video-Konferenz oder die Bestellung eines Vertreters entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Verfahren behandelt.
6. Mit Beginn der Veröffentlichung des Plans auf dem Verwaltungsportal des Landes Hessen treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
7. Durch die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 22 Absatz 1 UVPG. Die Ziffern 1, 3, 4 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowohl für dieses Anhörungsverfahren als auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständig ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die veröffentlichten Planunterlagen des Ursprungsverfahrens die gem. § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten, wie z.B.: Erläuterungsbericht (UL-Nr. 1), Schalltechnische Untersuchung: Erläuterungen, Anlagen und Berechnungen (UL-Nr. 17.1), Luftschadstoffuntersuchung: Erläuterung und Berechnungen (UL-Nr. 17.2), Wassertechnische Berechnungen: Erläuterungen, Anlagen und Nachweise (UL-Nr. 18.1), Landschaftspflegerischer Begleitplan (UL-Nr. 19.1), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anlage 1 zu UL-Nr. 19.1), Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht (UL-Nr. 19.3), Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung: Erläuterung und Karte (UL-Nr. 19.4), Verkehrsuntersuchung (UL-Nr. 21)
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen gegen die Planunterlagen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (HMWEVW) zusammen mit den bereits im Ausgangsverfahren erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG).
9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten von der Planfeststellungsbehörde ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros sowie andere Behörden zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen sowie Sachverhaltsaufklärung weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Den Datenschutzbeauftragten des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen erreichen Sie über die oben genannten Adressdaten des Ministeriums oder per E-Mail unter: datenschutzbeauftragter@wirtschaft.hessen.de. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://wirtschaft.hessen.de/Datenschutz>.